

Beschluß

AG - FamG Bremen -, § 620 Ziff. 7 ZPO,

Zuweisung der Ehewohnung

Das Zusammenleben in der Ehewohnung ist unzumutbar, wenn der Ehemann häufig übermäßig Alkohol trinkt und die übrigen Familienmitglieder durch sein Verhalten daran hindert, nachts Schlaf zu finden.

AG - FamG Bremen -, Beschluß vom 26.9.1984 - 58 F 105/84

Zum Sachverhalt:

Das Zusammenleben der Eheleute und ihrer beiden ehelichen Kinder in dem beiden Parteien je zur Hälfte gehörenden Haus war aufgrund des Verhaltens des Ehemannes für die Ehefrau unerträglich geworden. Auf ihren Antrag hin hat das Amtsgericht ihr im Wege einstweiliger Anordnung die Ehewohnung zur alleinigen Nutzung für sich und die gemeinsamen Kinder zugewiesen, dem Ehemann aufgegeben die Wohnung unter Mitnahme seiner persönlichen Sachen kurzfristig zu räumen und ihm untersagt, die Wohnung gegen den Willen seiner Frau wieder zu betreten. Für den Fall der Zuwiderhandlung hat es ein Zwangsgeld von 500,- DM angedroht.

Aus den Gründen:

Die eheliche Wohnung war der Antragstellerin auf ihren Antrag zuzuweisen, da ein weiteres Zusammenleben mit dem Antragsgegner aufgrund dessen Verhalten in der Vergangenheit nicht zumutbar ist.

Für die Zuweisung der ehelichen Wohnung ist nach der Einführung des § 620 Ziff. 7 ZPO die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens ausreichend (s. zuletzt OLG Koblenz FamRZ 1982, 1221).

An die Beurteilung der Unzumutbarkeit ist allerdings ein strenger objektiver Bewertungsmaßstab anzulegen, da eine Zuweisung gegen den Willen der anderen Partei nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt ist (s. dazu OLG Köln FamRZ 1982, 405). Auch bei Anlegung solcher Maßstäbe ist die Zuweisung im vorliegenden Fall gerechtfertigt.

Aufgrund der Ermittlung steht fest, daß der Antragsgegner häufiger im Übermaß Alkohol trinkt und dann die Familienangehörigen dadurch stört, daß er nachts und noch gegen Morgen in ihre Zimmer kommt, mit ihnen redet und sie nicht schlafen läßt, oder daß er so laut in seinem Zimmer auch nach 22.00 Uhr Musik anstellt, daß dies im ganzen Haus zu hören ist. Dies ergibt sich insbesondere aus den Angaben der Kinder, die glaubwürdig sind.

Auch ohne ärztliches Attest ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, daß durch die Wiederholung solcher Vorfälle wegen des fehlenden Schlafs das seelische oder sogar das körperliche Befinden der anderen Familienangehörigen bis zur Gesundheitsschädigung beeinträchtigt wird.

Um dies zu vermeiden, war die Zuweisung anzuordnen. Die angebotene Aufteilung der ehelichen Wohnung würde keine Abhilfe garantieren, weil zumindest die Musik weiterhin im ganzen Haus zu hören wäre. Abgesehen davon läßt sich nicht garan-

tieren, daß der Antragsgegner auch nach dem Genuß von Alkohol sich an die Aufteilung halten würde.

Die Einwände, die der Antragsgegner im Anhörungstermin vorgebracht hat, widerlegen nach dem Eindruck des Gerichts den festgestellten Sachverhalt nicht. Der Antragsgegner könnte sich auch nicht darauf berufen, daß es in letzter Zeit zu Vorfällen nicht gekommen sei, da er sich überwiegend nicht zu Hause aufgehalten hat.

Die angeordnete Zuweisung ist auch deshalb zumutbar, weil sie nur eine vorübergehende Nutzungsregelung darstellt, die weder dazu führt, daß ihm sein Eigentum entzogen wird, noch ihn unverhältnismäßig belastet.

Soweit der Antragsgegner sich deswegen eine Wohnung anmieten muß, wären die dadurch bedingten Kosten zumindest zum Teil auch durch die von ihm angebotenen Umbaumaßnahmen zur Aufteilung der Ehewohnung angefallen.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Urteil

AG Berlin-Neukölln, § 823 I BGB

Mietzinserstattung bei Vorenthaltung der Ehewohnung

Zahlt ein Ehegatte den Mietzins für die von ihm angemietete Ehewohnung, obwohl er die Wohnung aufgrund von Gewaltmaßnahmen des anderen Ehegatten nicht mehr mitbenutzen kann, so entsteht ihm ein ersatzfähiger Schaden in Höhe der seit der widerrechtlichen Besitzentziehung gezahlten Mieten.

AG Berlin-Neukölln, Urteil vom 28. März 1984 - 5 C 692/83 - rkr.

Zum Sachverhalt:

Die Parteien sind Eheleute und bewohnten bis zum Oktober 1982 eine von der Klägerin gemietete Wohnung. Die Klägerin hat die eheliche Wohnung Anfang Oktober 1982 verlassen, nachdem der Beklagte körperliche Gewalt gegen sie angewendet hatte. Der Beklagte versah diese Wohnung mit einem Kobold, so daß der Klägerin, die nur im Besitz eines Wohnungsschlüssels war, der Zugang verwehrt wurde. Die Klägerin zahlte vom 1. Oktober 1982 bis 30. September 1983 den monatlichen Mietzins in Höhe von 138,31 DM.

Mit der Klage begehrt sie vom Beklagten Ersatz für den Mietzins für die Zeit von Oktober 1982 bis einschließlich September 1983.

Der Beklagte hat sich gegen den Anspruch gewandt und die Behauptungen der Klägerin, die sein Verhalten betreffen, mit Nichtwissen bestritten. Ferner hat er die Ansicht vertreten, daß die Mietzinszahlungen im Rahmen der gemeinsamen Vermögensführung der Parteien zwecks Nutzung der Ehewohnung aufgewendet worden seien.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig, denn die Klägerin macht keine familienrechtlichen Ansprüche geltend. Die Klage ist auch begründet.

auch keine Unterhaltsleistungen seitens der Klägerin gemäß § 1361 Abs. 1 BGB dar. Der Beklagte behauptet selbst nicht, daß ihm Unterhaltsansprüche zustünden; hieran bestehen im übrigen wegen der körperlichen Gewaltanwendung im Hinblick auf die gesetzliche Regelung in den §§ 1361 Abs. 3, 1579 Abs. 1 BGB erhebliche Bedenken.

Mitgeteilt von RAin Gudrun Gosse, Berlin

Urteil

OLG Hamburg §§ 1207, 932 ff BGB

Nichteheliche Lebensgemeinschaft – Pfandrecht

Keine Aufgabe des unmittelbaren Besitzes bei unfreiwilligem Verlust der Sachherrschaft durch Verlassen der gemeinsamen Wohnung.

Die Klägerin kann von dem Beklagten gemäß § 823 Abs. 1 BGB Zahlung von 1.659,72 DM verlangen. Der Beklagte hat dadurch, daß er die gemeinsame eheliche Wohnung mit einem Schloß versah, so daß eine Nutzung durch die Klägerin nicht mehr möglich war, eine unerlaubte Handlung begangen. Er hat den Besitz der Klägerin verletzt. Die Parteien hatten als Ehegatten an der Wohnung Mitbesitz (vgl. OLG Celle in FamRZ 1971, S. 28). Dies steht jedoch der Geltendmachung des Anspruchs aus unerlaubter Handlung nicht entgegen; der Beklagte hat nämlich der Klägerin den Besitz spätestens im Zeitpunkt des Türschloßeinbaues völlig entzogen. Außerdem hat er körperliche Gewalt gegenüber der Klägerin angewandt. Auch aus diesem Grunde konnte die Klägerin ihre Wohnung nicht mehr nutzen. Die Gewaltanwendung wurde von dem Beklagten zwar mit Nichtwissen bestritten; das ist jedoch gemäß § 138 Abs. 4 ZPO unzulässig. Deshalb gilt das Vorbringen der Klägerin als zugestanden (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Der Klägerin ist dadurch auch ein Schaden entstanden. Die Nutzung einer Wohnung ist meist nur gegen Entgelt gestattet. Wenn jedoch eine Wohnung trotz regelmäßiger Entrichtung des Mietzinses nicht betreten werden kann, stellen diese Mietzinszahlungen nutzlose Aufwendungen dar. Der Beklagte ist daher verpflichtet, der Klägerin den ihr entstandenen Schaden in Höhe der aufgewendeten Mieten von 1.659,72 DM zu ersetzen.

Im übrigen kann der Ansicht, daß es sich bei den fortgesetzten Mietzinszahlungen durch die Klägerin um Aufwendungen zur Bestreitung gemeinsamer ehelicher Kosten handelte, die im Rahmen der gemeinsamen Vermögensführung der Parteien erbracht worden seien, nicht gefolgt werden. Denn die Parteien leben seit Oktober 1982 getrennt. Hierfür spricht allein die Tatsache, daß der Beklagte seit diesem Zeitpunkt der Klägerin jeglichen Zugang zur Wohnung versagt hat. Die Mietzinszahlungen stellen

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin lebte in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit Herrn B in Frankfurt. Aus der Beziehung war ein gemeinsames Kind hervorgegangen. Herr B verfiel zunehmend dem Alkohol und wurde gegenüber der Klägerin tätlich.

Anläßlich einer dieser Ausschreitungen verließ die Klägerin am 3.1.1983 die gemeinsame Wohnung und floh mit ihrem Sohn nach Hamburg, um nicht mehr zurückzukehren. In der Eile ließ sie ihren Schmuckkoffer mit Schmuck im Werte von DM 20.000 in der gemeinsamen Wohnung zurück.

Einen Tag später verpfändete der Lebensgefährte den Schmuckkoffer im Leihhaus der Beklagten.

Mit der Klage begehrte die Klägerin die Herausgabe des Schmuckkoffers von der Beklagten.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist unbegründet. Das Landgericht hat der Klägerin mit Recht einen Anspruch auf Herausgabe des Schmuckkoffers zuerkannt. Der Anspruch folgt aus dem Eigentum der Klägerin (§ 985 BGB).

1.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Schmuckkoffers und der in ihm enthaltenen Gegenstände. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der Schmuckkoffer und sein Inhalt im Eigentum der Klägerin standen, bis sie die mit Herrn B und dem gemeinsamen Kind bewohnte Wohnung am 3. Januar 1983 verließ. Die Klägerin hat das Eigentum nicht dadurch verloren, daß ihr Lebensgefährte, Herr B, den Koffer im Pfandhaus der Beklagten verpfändete. Hierdurch hätte nur ein Pfandrecht der Beklagten zur Sicherung ihrer Darlehensforderung begründet werden können, was die Eigentumslage nicht beeinflußt hätte.

2.

Die Beklagte ist im Zuge der Verpfändung zwar Besitzerin geworden, sie hat jedoch kein Recht zum Besitz erworben, welches sie dem Eigentum der Klägerin gem § 986 BGB entgegenhalten könnte. Insbesondere hat die Beklagte durch Herrn B kein Pfandrecht am Schmuckkoffer und seinem Inhalt erworben.